

NRW. DRB

RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW

Jahre Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Grundgesetz vom Jahre 1949 into the Y2K

Die alte Bundesrepublik ist an vielen Orten entstanden: in Frankfurt am Main, auf dem Rittersturz in Koblenz, auf der Herreninsel im Chiemsee und schließlich in Bonn. Dort ist im Museum Koenig 1978 eine Tafel eingeweiht worden zur Erinnerung an die Schaffung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49.

Ihr Inhalt lautet:

Am 1. September 1948 versammelten sich im Lichthof des Museums Alexander Koenig die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur feierlichen Eröffnung ihrer Beratungen. Der von den Landesparlamenten gewählte Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz für die

Bundesrepublik Deutschland geschaffen, das am 23. Mai 1949 verkündet wurde.

Bundespräsident Herzog würdigte in der Diskussion mit dem Thema, ob sich Deutschland von einer „Bonner“ in eine „Berliner“ Republik verwandele, in seinem Redebeitrag anlässlich des 50. Jahrestages der konstituierenden Sitzung des Parlamentarischen Rates „die Entschlossenheit der Verfassungsschöpfer, den föderalen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat überall in Deutschland mit Leben zu erfüllen“. Dies gehöre „ebenso zur großen Mitgift des vereinten Deutschlands wie die friedliche Revolution von 1989/90, die Beitrag der Ostdeutschen zu unserem demokratischen Selbstbewusstsein ist ...“.

Termin-Korrektur für die LVV

Die Landesvertreter-Versammlung beginnt entgegen der Ankündigung in RiStA 2/99 nicht am 18. August, sondern am Donnerstag, 19. August um 15 Uhr, in Bad Honnef mit dem Festakt zum 50jährigen Verbands-Jubiläum.

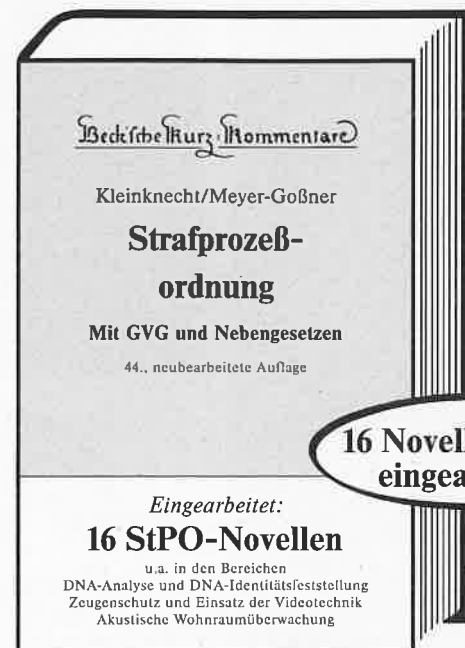
Mit dem verbandsöffentlichen Teil wird die Veranstaltung am Freitag, 20. August 1999 um 10 Uhr, fortgesetzt (siehe TO auf Seite 6).

Kleinknecht/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Erläutert von Dr. Lutz Meyer-Goßner, Vors. Richter
am Bundesgerichtshof

44., neubearbeitete Auflage. 1999
des von Otto Schwarz begründeten,
in der 22. bis 35. Auflage von Theodor Kleinknecht
und in der 36. bis 39. Auflage von Karlheinz Meyer
bearbeiteten Werkes
LV, 2003 Seiten. In Leinen DM 128,-
ISBN 3-406-45001-6
(Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 6)



**16 Novellierungen
eingearbeitet**

Eingearbeitet:
16 StPO-Novellen

u.a. in den Bereichen
DNA-Analyse und DNA-Identitätsfeststellung
Zeugenschutz und Einsatz der Videotechnik
Akustische Wohnraumüberwachung

Ein unverzichtbares Arbeitsmittel

für die tägliche Arbeit jedes Strafrechtlers ist der »Kleinknecht/Meyer-Goßner«. Handlich und komprimiert bietet dieser Standardkommentar

- größtmögliche Aktualität und Zuverlässigkeit in allen Fragen des Strafprozeßrechts
- eine nahezu vollständige Auswertung sämtlicher veröffentlichter Gerichtsentscheidungen sowie
- einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen und praxisrelevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Die 44. Auflage

berücksichtigt die **16 Novellierungen** der StPO seit 1997. Eingearbeitet sind u.a.:

- das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998
- das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 mit der Möglichkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen schutzbedürftiger Zeugen
- das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998
- das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. 9. 1998 sowie
- im Rahmen der Erläuterungen dieser Vorschriften auch die Änderungen des GVG und EGGVG.

FAX-COUPON Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-45001-6 **Kleinknecht/Meyer-Goßner
Strafprozeßordnung**

44. Auflage. 1999. In Leinen DM 128,-

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:

VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 8189-402 · Internet: www.beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de

Aktuelle Rechtsprechung und Literatur

sind nahezu vollständig ausgewertet. Aus der Fülle der Judikatur ist insbesondere hinzuweisen auf das wichtige Urteil des BGH vom 28. 8. 1997 zur Zulässigkeit einer Verständigung über die im Falle eines Geständnisses zu verhängende Strafe.

Im Anhang abgedruckt

sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Ferner sind – vollständig oder in Auszügen – insgesamt 23 Gesetze und Verordnungen wiedergegeben, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind.

Die Benutzer:

Strafverteidiger, Strafrichter und Staatsanwälte finden in diesem Kommentar stets eine aktuelle Antwort auf ihre Fragen. Darüber hinaus ist er aber auch für Referendare und Studenten eine wichtige Hilfe während des Studiums und zur Examensvorbereitung.

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

108626/A 3180

Grußwort des Bundestagspräsidenten

Jubiläum „50 Jahre Grundgesetz“

1999 ist ein Jahr der Rückschau: Vor 50 Jahren trat das Grundgesetz in Kraft, und vor zehn Jahren leitete der Fall der Mauer in Berlin die staatliche Einheit der Deutschen ein. Mit der Einheit erfüllte sich ein Ziel des Grundgesetzes, denn es wurde damals bewußt als vorläufig konzipiert, damit sein Anspruch von Menschenrechten und freiheitlicher, parlamentarischer Demokratie allen Deutschen offensteht. Heute, nach der gegliederten Revolution in der DDR, ist dieses Versprechen Wirklichkeit: Das Grundgesetz ist die für alle Deutschen verbindliche und sie verbindende Verfassung geworden, die die politischen Grundlagen, Institutionen und Verfahrensregeln für ganz Deutschland festlegt. Aus den beiden Teilstaaten von Bundesrepublik und DDR ist in freier Selbstbestimmung ein gemeinsamer republikanischer Staat geworden, für den West- und Ostdeutsche gleichermaßen Verantwortung tragen. Das gilt auch dann, wenn die Erfahrungen von Demokratie und dem Gebrauch der Freiheit unterschiedlich verteilt sind.

Gerade das scheinbare Dilemma, daß Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit kaum vollständig zur Deckung zu bringen sind, ist Teil des Erfolges der dauerhaften und stabilen Demokratie in der deutschen Geschichte. Zunehmend über die letzten fünf Jahrzehnte fanden sich engagierte Bürgerinnen und Bürger, die die Verwirklichung der Normen einklagen, einfordern und erstreiten. Der materielle Gehalt der Grundrechtsnormen müßte, das ist bleibende Aufgabe, immer wieder mit der Lebenswirklichkeit der Menschen verbunden werden. Das macht eine Verfassung lebendig. So ist das Grundgesetz bisher dem Wandel der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, den sich entwickelnden unterschiedlichen Überzeugungen oder Gerechtigkeitsvorstellungen sowie neuen politischen Erfordernissen gerecht geworden. Die Zustimmung zu den Grundwerten hat zugleich diese Veränderungen mitgeprägt. Die geänderten Einstellungen zu Ehe, Stellung der Frau und der Familie sind hier als Beispiel ebenso zu nennen wie die Regelungen zum Bund-Länder-Verhältnis mit der föderalen Finanzverfassung oder die Schaffung der Europäischen Union. Fast 50 Änderungen hat das Grundgesetz seit 1949 erfahren. Teilweise spiegeln diese Veränderungen heftige Konflikte, gar politische Krisen wieder. Das Grundgesetz ist an diesen Konflikten, wirtschaftlichen Krisen und kulturellen Spannungen nicht zerbrochen. Vielmehr hat es einen verlässlichen Ordnungsrahmen geboten in den großen politischen Auseinandersetzungen – von der Westorientierung bis zu den Ostverträgen, von der Einführung der Bundes-

wehr bis zu den friedensschaffenden und friedenerhaltenden Maßnahmen, von der nationalen Notstandsverfassung bis zur supranationalen Europäischen Union, von der Gestaltung sozialer Sicherung bis zur deutschen Einheit, die angesichts schlechterer materieller Lebensverhältnisse und Lebenschancen in Ostdeutschland noch nicht vollendet ist.

Inzwischen erfährt die freiheitliche, parlamentarische Demokratie – bei allen Mängeln im einzelnen und mancher berechtigter Kritik an Parteien, bürokratischen Verkrustungen, Macht der Verbände oder nicht ausreichender Kraft für umfassende Reformen – eine breite Akzeptanz. Der antitotalitäre Grundkonsens, der die Väter und Mütter des Grundgesetzes ungeachtet aller parteipolitisch unterschiedlichen Ansichten vereinte, ist nicht zuletzt infolge der streitigen Auseinandersetzungen über den Umgang mit unserer Vergangenheit zu einem Allgemeingut geworden. Mit seinem Bekenntnis zur unbedingten und unantastbaren Würde der Person und den individuellen, sozialen und politischen Menschenrechten als Fundament der politischen Ordnung Deutschlands, mit dem Sozialstaat, der gleiche Freiheit für jeden erstrebt, mit der Absicht, durch parlamentarische Demokratie Willkürherrschaft dauerhaft unmöglich zu machen, zieht das Grundgesetz noch immer die wichtigste und entscheidende Konsequenz aus dem Nationalsozialismus.

Nie wieder sollen Tyrannei und totalitäre Diktatur mitsamt dem damit verbundenen Verlust an Menschlichkeit in Deutschland Fuß fassen. Es war kein Zufall, daß die Schlußabstimmung des Parlamentarischen Rates am 8. Mai 1949 erfolgte. Dieser Tag war als Symbol ganz bewußt gewählt worden: Vier Jahre zuvor, am 8. Mai 1945, war der Sieg der Alliierten über Hitlerdeutschland zugleich der Tag der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsregime. Die Erinnerung daran sollte nicht verlorengehen. Der Geist des Grundgesetzes ist antifaschistisch. Diese Grundaustarierung war die attraktive Alternative zur SED-Diktatur. Indem sich die Ostdeutschen 1989 der SED entledigten, entschieden sie sich zugleich für Menschenrechte, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität. Hier liegt die große Chance für ein republikanisches bürgerschaftliches Bewußtsein, das sich über alle Unterschiedlichkeit in den Erklärungen, den Meinungen, den Interessen und wirtschaftlichen oder sozialen Zielen hinweg herausbilden wird.

Noch ist es nicht soweit. Soziale Verwerfungen, Unsicherheit, die Schwierigkeiten des Umbruchs in Ostdeutschland errichten

Aus dem Inhalt

50 Jahre Grundgesetz	1
Grußwort des Bundestagspräsidenten	3
Quergedanken zum Jubiläum	4
Vorstandsarbeit	
Kontakt mit dem neuen JM	6
Neue Richterpensen	7
Zum Eckpunktepapier	7
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	8
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	8
Haftanstalt „light“	10
Elektronischer Hausarrest	10
Expertenseminar	11
Neue Rechtschreibung	12
Hinweis: Festveranstaltung	
50 Jahre Landesverband NW	12

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an

Mundsbürger Damm 32
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568, Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe, Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreissliste Nr. 14 vom 1. Oktober 1998 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

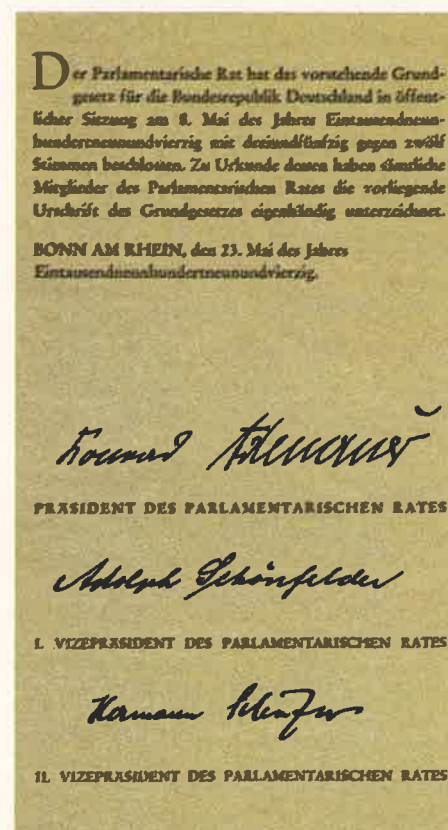
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Hürden für die Akzeptanz der Demokratie. Aber auch in Westdeutschland gilt: Der Grundwertekonsens muß immer wieder gestiftet werden, er versteht sich nicht von selbst. Vielmehr bedarf die Einsicht in die Kostbarkeit der Freiheit durchaus anstrengender Aneignung.

Unser Grundgesetz ist die entscheidende Urkunde, in der das Selbstverständnis der Bürgergemeinschaft ausgedrückt und die Ordnung des Politischen und Gesellschaftlichen festgelegt ist. Es ist nicht selbstverständlich das Rückgrat der Demokratie, sondern ein Angebot, wie Carlo Schmid immer wieder betonte. Die zweite deutsche Demokratie wird in dem Maße stabil bleiben, wie die Bürgerinnen und Bürger von diesem Angebot Gebrauch machen in seinen Rechten, die es dem Individuum verleiht, wie in den Pflichten.

Wolfgang Thierse,
Präsident des Deutschen Bundestages



Dem Wald helfen mit Bußgeldern!
Die Stiftung Wald in Not fördert die Erhaltung und Vermehrung des Waldes.
Ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima.



STIFTUNG WALD IN NOT

53175 Bonn, Godesberger Allee 142-148
Konto-Nr. 52 100, Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

Quergedanken zu 50 Jahren Grundgesetz Kommt von den Unternehmen das Heil?

Noch rußgeschwärzt von zwei Schüssen in den Ofen steht er da, der Hauptgeschäftsführer der NRW-GmbH, mit einer gescheiterten Fusion und einer mißglückten Untergeschäftsführerbestellung. Ein wenig ähnelt er dem Lehrer Lämpel, dem zwei böse Buben Pulver in die Pfeife getan haben... Er hat das selbst besorgt. Aber keine Sorge! Es soll nicht schadenfroh gelästert werden. Die beiden angesprochenen Vorfälle – Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium und die Ernennung eines 9-Tage-Ministers – sollen vielmehr Anlaß zur Überlegung sein, ob nicht ein Zeit(un)geist am Werk ist, der im Widerspruch zum Geist der Verfassung steht.

Seit längerem ist es Mode, Lenkungsmodelle aus der freien Wirtschaft einschränkend auf die Justiz zu übertragen und so zu tun, als handle es sich bei Staatseinrichtungen lediglich um Firmen, die irgendeine Ware oder Dienstleistung anzubieten haben. Pate steht bei solchen Ideen das Dogma, in der freien Wirtschaft sei alles zweckmäßig, kostensparend und effektiv organisiert. Der Staat könne sich da etwas abschauen. Eine Vorstellung, die jedem Insolvenzrichter nur ein müdes Hohnlächeln abzwängt.

Da ist es nur folgerichtig, daß Gutachten um Gutachten eingeholt wird nur zu dem einen Zweck, den Staat nach und nach in ein einziges großes Privatunternehmen zu verwandeln. Ohne viel Verständnis für die Gesetzesgebundenheit von Justiz und Verwaltung werden Straffung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen vorgeschlagen, die auf Kosten grundgesetzlicher Rechtsgarantien gehen können. Eine ernste Entwicklung in diesem Zusammenhang ist der Versuch, Gerichtsaufgaben „nach draußen“ an Private oder Halbamtsleute zu verlagern („outsourcing“). Beispiel hierfür sind die

- Übertragung des Handelsregisters an die Industrie und Handelskammern,
- Abgabe der Nachlaßsachen an die Notare,
- Übergabe des Strafvollzugs an private Gefängnisbetreiber,
- Führung der Grundbücher durch private Verwaltungsgesellschaften.

Verwandte Bestrebungen gibt es auch in anderen staatlichen Bereichen, die nicht von ungefähr einhergehen sollen mit der Aufhebung des Beamtenstatus der jeweils dort Beschäftigten.

Was ist aber so schlimm an der Privatisierung von Staatsaufgaben? Soll man sie nicht erst ausprobieren, bevor man über sie schimpft? So könnte man fragen, gäbe es nicht den Satz: „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG).

Aufgaben, die nach Tradition oder Funktion staatlich erledigt wurden, sollen also nicht fremden Gewalten und Mächten wie wirtschaftlichen oder politischen Lobbyisten ausgeliefert werden.

Den Staatsorganen soll es möglich sein, ohne den Druck beliebig wechselnder Tagesinteressen den von den Verfassungsorganen vorgegebenen politischen Willen oder eben den objektiven Gesetzgeberwillen zu vollziehen.

Legitime Gewalt geht gerade nicht von Interessengruppen der verschiedensten Art aus. Katalysator ihrer Vorstellungen sind die Gesetzgebungsorgane, denen gegenüber sie sich zu artikulieren pflegen. Sie müssen nicht auch noch weiteren unmittelbaren Einfluß und zusätzliche Druckmittel über Aufsichts- oder Beiräte haben, also nicht doppelte Macht ausüben.

Ein Vorwurf könnte jetzt lauten, aus dem oben zitierten Satz werde ein allgemeines Modernisierungsverbot abgeleitet! Beileibe nicht! Man muß sich nur verdeutlichen, daß Formen der Unternehmensverwaltung nicht unbedingt geeignet sind, öffentliche Aufgaben besser, schneller und effektiver zu erfüllen.

Auch große Firmen agieren oft schwerfällig, haben eine wasserköpfige Verwaltung und ein unflexibles Management. Darüber ist viel zu lesen.

Nachzudenken ist über spezifische Formen und Möglichkeiten, wie Staatsaufgaben, wie bisher, in öffentlich-rechtlichen Verfahrensweisen, aber besser, ausgeführt werden können. Dazu gehören in der Justiz folgende Maßnahmen:

- Einsatz von Führungskräften, die in Betriebspsychologie, Menschenführung und in Organisationsfragen besonders geschult sind.

Das herkömmliche Meister-Lehrlings-Prinzip (Präsidialrichtersystem) reicht nicht mehr aus.

- Vernünftige Teilhabe an der Behördenverwaltung durch neue Mitarbeitergremien oder durch einen weiteren Ausbau der Mitbestimmung durch Personalvertretungen, vor allem im richterlichen Bereich.

Im Hinblick auf die zunehmende Delegierung von Vollmachten und Befugnissen von oben nach unten ist eine solche Neuregelung unabdingbar. Man denke nur an die Budgetierung! Die Weiterentwicklung der Mitbestimmung ist ein Gebot der Menschenwürde, die es ausschließt, daß ein Mitarbeiter zum bloßen Objekt der Leitungsbefugnisse seines Behördenchefs herabsinkt.

Beamendarlehen
Festzins ab 5,65% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%, Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,46%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Effi. 6,97% 40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15 175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

ROBEN
FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!
Einmalig !!!

13 verschiedene Top-Stoffqualitäten.
Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen
Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (023 51) 22492
Telefax (023 51) 380866
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

VERSAND

ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM
Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand
KB Versand
Tel.: 0 30-62 70 94 00
Fax: 0 30-6 22 10 27
Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE
im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)

LANGFRISTIGE DARLEHEN
bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende **UMSCHULDUNGEN**

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 5,65% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,46% 12 Jahre, ab 6,97% 20 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 52,- DM, bei 120.000,- DM, 105,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 4,5%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 4,7%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundsicherungsbeleihung auch über 100%. Schufafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____ ohne zusätzliche Vermittlungskosten
Straße: _____ Beratungskompetenz aus drei Jahrzehnten
Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservice der Beamenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
0800/1000 500
Zum Nulltarif!

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**
der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES**
bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebenfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Das eine oder andere Gericht gibt es vielleicht doch noch, das nach dem „Hausmeier-System“ (allgewaltiger Präsidialrichter oder Geschäftsleiter) oder nach „ost-elbischer Gutsherrenart um 1800“ regiert wird!

- c) Einführung einer **wirklich leistungsfähigen EDV**, die nicht zum Abarbeiten einer Verfügung bis zu 10 Minuten braucht. Da macht man doch vieles wieder „händisch“ oder man diktiert. Der Einsatz der EDV darf aber wiederum nicht zum unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen für Schreibkräfte führen, indem Richter oder Rechtspfleger veranlaßt werden, ihr gesamtes Schreibwerk selbst zu verrichten. Sparsamkeit und Effizienz sind nur Sekundärwerte. Höherrangige Ansprüche setzen ihnen Grenzen: Auch das Recht auf Arbeit entspringt der Würde der Menschen und Legislative und Exekutive müssen es durchsetzen (Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland; Thesen 132 + 135, 8, 53, 54).
- d) Ob die Service-Teams ein taugliches Führungsinstrument sind, hängt sehr

davon ab, wie deren Mitglieder auf das neue Miteinander **psychologisch vorbereitet** worden sind. Es gibt jetzt schon Berichte über Machtkämpfe um die Führung in solchen Arbeitseinheiten und über die Abreaktion von Profilneurosen. Vom „Schmolleckensyndrom“ wird erzählt und von geknechteten Gestalten, denen alles Unangenehme aufgebürdet wird.

Vielleicht hilft es bei den Überlegungen, wie die Justiz leistungsfähig und zugleich grundgesetzkonform gestaltet werden kann, weiter, wenn man sich das Staatsverständnis alter Zeiten vergegenwärtigt:

Ägypter und Griechen sahen Staat und Recht als Abglanz der göttlichen Weltordnung („maat“ und „Kosmos“), eine Vorstellung, die noch bei Hegel nachwirkt.

Eine solche Betrachtungsweise kann sich heute nicht mehr jeder zu eigen machen. Aber die Rückbesinnung auf die Wurzeln von Recht und Staat verbietet es doch, die Gesamtheit der verfassungsmäßigen öffentlichen Einrichtungen auf die Stufe etwa eines gut organisierten Gemüsegroßhandels zu stellen, mit dem nach Art der Wirtschaftsbosse beliebig zu verfahren sei.

Vorläufige Tagesordnung des verbandsöffentlichen Teils der Landesvertreterversammlung am 20. August 1999, um 10 Uhr

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1999
6. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 19. 8. 1999
7. Staatsanwaltsfragen
8. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
9. „Thesen zu einer Justizreform“ – Thesenpapier des Bundesverbandes
10. Neue Steuerungsmodelle in der Justiz
11. Der Landesverband im Internet
12. Verschiedenes

NW dem Landesjustizminister gegenüber klargestellt, daß es bei der angekündigten Erarbeitung von Grundlagen für die Neuentwicklung eines Personalbemessungssystems um elementare Fragen der richterlichen Arbeit geht. Es ist erfreulich, daß die Richter durch den Richterbund in die Überlegungen eingeschlossen werden.

Für die Festlegung neuer Pensenzahlen bedarf es der Beteiligung der Verbände und der Mitwirkungsgremien, die wegen der Gewichtung dieser Fragen bereits im Vorfeld im Rahmen der gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlich ist. Bei einem Teil der angedachten Pensenzahlen gibt es, wie insbesondere für Beschwerden im Insolvenzrecht, noch keine ausreichenden Erfahrungswerte der Praxis, so daß Änderungen derzeit nicht sinnvoll erscheinen. Dies hat der Richterbund NW in seiner Stellungnahme vom 29. April 1999 deutlich gemacht.

Im übrigen laufen die Vorbereitungen für das Jubiläum des Landesverbandes in Bad Honnef auf Hochtouren (siehe Terminkorrektur auf der Titelseite und den Ablauf der Festveranstaltung am 19. August und der Tagesordnung vom 20. August in diesem Heft). Die Plakate zur Einladung werden zusätzlich in Kürze in allen Gerichtsgebäuden aufgehängt, um allen Richter-innen und Staatsanwält-innen Gelegenheit zu geben, das 50jährige Bestehen des Verbandes mitzufeiern.

Neue Pensenzahlen im richterlichen Dienst

Die bisherige Personalbedarfsberechnung wurde von der Konferenz der Justizminister überprüft und in Teilen neu bewertet. Wir informieren Sie in Auszügen über die neuen Pensenschlüssel.

Zivilsachen/Familiensachen/Vormundschaftssachen

Für die Zivilsachen vor den Amtsgerichten verbleibt es bei der bisherigen Bewertungszahl von 570.

Bei den Landgerichten ergeben sich durch den Übergang der Kindschafts- und Unterhaltssachen von den Zivilprozessabteilungen ebenfalls keine Veränderungen, desgleichen bei den Oberlandesgerichten.

In Familiensachen werden die Bewertungszahlen von 330 auf vorläufig 340 heraufgesetzt. In sonstigen Familiensachen werden die den anderen vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten einschließlich Adoptionssachen entstammenden Verfahren mit der vorläufigen Bewertungszahl 2000 versehen. Bei den anderen vormundschaftlichen Angelegenheiten einschließ-

lich Adoption, gilt, daß die Adoptionssachen künftig gesondert auszuweisen sind und mit der vorläufigen Bewertungszahl 500 versehen werden.

Strafsachen

Die Verfahren vor den Staatsschutzkammern nach dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 5. Mai 1998 werden von einer Bewertung zunächst ausgenommen und die Eingangszahlen sowie die Intensität der Verfahren beobachtet.

Insolvenzverfahren

Die Bewertungszahl für Anträge auf Eröffnung von Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren nach § 304 InsO wird auf vorläufig 500 festgesetzt. Die Bewertungszahl von 660 (Anträge auf Eröffnung von Konkursverfahren pp) wird für die Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO und Insolvenzverfahren nach europäischen Recht) auf vorläufig 570 geändert.

entnommen: Mitteilungen des DRB Bd.-Wtth., Heft 1/1999

Auszug aus der Stellungnahme des DRB

Zum Eckpunktepapier

A. Vorbemerkungen

Die gemeinsame Behandlung von allgemeiner Verwaltung und Justiz in einem Papier erscheint unsachgemäß. Die Verhältnisse, Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen in der Justiz werden nicht berücksichtigt. Sie unterscheiden sich gravierend von denen der Allgemeinen Verwaltung.

Die Allgemeine Verwaltung wendet Gesetze nach außen auf den Bürger an. Die Justizverwaltung dagegen hat ihre Hauptaufgabe darin, die Rechtsprechung und Justizgewährung zu gewährleisten und die dafür notwendigen Dienste zu organisieren. Die Aufgaben der Justiz sind fast ausschließlich durch Bundesgesetze geregelt und unterliegen nur im geringen Maße der Disposition der Länder.

Der Landesverband kritisiert die Übernahme von Begriffen, die für wirtschaftliche Unternehmen Bedeutung erlangt haben auf staatliche und justizielle Aufgaben, ohne sie neu zu definieren.

Die Herstellung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus, Vereinheitlichung der Prozeßordnungen und Schaffung von Justizzentren stellen einschneidende Veränderungen in der Justizstruktur dar, die nach Auffassung des Landesverbandes nur einen Sinn ergeben könnten, wenn die Aufgabenerfüllung dadurch verbessert würde.

Schließlich vermißt der Landesverband in dem Eckpunktepapier eine Auseinandersetzung mit dem „Strategiepapier“ des Justizministeriums aus dem Jahre 1996. Das Strategiepapier stellte als Ziele der Justiz die Qualität der Rechtsprechung, die Unabhängigkeit der Gerichte, eine effektive Strafverfolgung und einen an der Resozialisierung orientierten Strafvollzug heraus.

B. Zu den Punkten im einzelnen:

I. Wie immer die Schaffung einheitlicher Eingangsgerichte geplant ist, führt sie zur umfassenden Umorganisation der vorhandenen Gerichte, insbesondere der Land- und Amtsgerichte. Schon wegen des Raumbedarfs besteht die Gefahr, daß ein Eingangsgericht in verschiedenen kleineren Zweigstellen untergebracht werden müßte. Das erschwert den Kontakt unter den Kolleginnen und Kollegen und die Arbeit der Justizverwaltung. Wird angestrebt, das neue Eingangsgericht in einem einheitlichen Gebäude unterzubringen, werden Kosten für Neubauten in großem Umfang anfallen. Viele Orte, in denen sich bisher bürgernahe selbständige Gerichte und Justizeinrichtungen befinden, werden von der Justiz entblößt. Die allseits gewünschte und weitgehend vorhandene „Bürgernähe“ der Justiz würde verlorengehen.

Der LANDESVERBAND NW des Deutschen Richterbundes präsentiert sich jetzt im

INTERNET unter:

www.drb-nrw.de

E-MAIL:

info@drb-nrw.de

Sie finden dort Informationen über den Verband, aktuelle Termine, Kontaktadressen und auch Tips für die tägliche Arbeit.

II. Der Landesverband hält eine Stärkung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz für sinnvoll. Er gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Es empfiehlt sich nicht, die Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Anbindung an das Kabinett auszunehmen. Politische Akzeptanz wäre nicht zu erwarten. Der Landesverband NW hat verfassungsrechtliche Bedenken, weil eine parlamentarische Verantwortlichkeit der Justizeinrichtungen nicht mehr vorhanden wäre. Der Deutsche Richterbund befürwortet deshalb die Verbesserung der Selbständigkeit der Justiz in einem eigenständigen Justizministerium.

2. Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, spricht sich dafür aus, die Auswahl der einzustellenden Richter-innen und Staatsanwält(e)innen auf die Mittelbehörden zu übertragen. Dies erscheint ohne Rechtsänderung gemäß Art. 58 Verf. möglich. Darin heißt es: „Die Landesregierung ernannt die Landesbeamten. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.“ Nach allgemeiner Meinung erfaßt diese Bestimmung auch die Befugnis zur Ernennung von Richtern.

Der Landesverband fordert die Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Präsidialrats bei „Beförderungen“. Erstrebenswert erscheint eine dem Baden-Württembergischen Recht entsprechende Regelung, wonach der Präsidialrat ein echtes Mitbestimmungsrecht bei Beförderungen hat. Für den Fall, daß Präsidialrat und Minister sich in einer mündlichen Erörterung nicht einigen, wird ein Konfliktausschuß tätig. Dadurch wird die Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung gestärkt, indem entsprechend dem Demokratieprinzip das Parlament Verantwortung übernimmt. Die Dienstaufsicht sollte bei dem Ministerium verbleiben.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Kontakt mit dem neuen JM

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 26. 4. und 17. 5. 1999 in Hamm. Drängendes Thema waren wiederum die Beihilfe-Verschlechterungen, mit dem Ergebnis, daß der Richterbund NW in einem besonders krassen Fall der Benachteiligung durch die Neuregelungen Rechtsschutz gewährt (siehe im übrigen Muster-Widerspruch und Klage-Entwurf in RiStA 2/99).

Wegen inzwischen 260 eingelegerter Widersprüche ist eine allgemeine Regelung durch Erlass des FinM vom 12. 9. 1999 getroffen worden. Danach werden Widerspruchsbescheide bis zum Abschluß bereits laufender Gerichtsverfahren zurückgestellt. Solche Verfahren gibt es beim VG Gelsenkirchen – 3 K 1122/99 – und VG Arnsberg – 2 K 1300/99 –. Wichtig für alle Betroffenen ist also: zumindest Widerspruch einlegen!

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)

Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A

Tel. (0 44 26) 94 88-0, Fax (0 44 26) 94 88-99

3. Der Deutsche Richterbund fordert eine unmittelbare Beteiligung der Justiz schon bei der Aufstellung des Haushaltes. Haushaltsentwürfe sind von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erstellen, bei den Mittelbehörden zu koordinieren und der Regierung zur Einbringung in das Parlament vorzulegen. Vertreter der Justiz müssen unmittelbar an den Haushaltsberatungen des Parlamentes beteiligt werden durch Anhörung und Vortrag im Haushaltsausschuß des Landtages.

Die Verwaltung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist in vollem Umfang den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu übertragen. Dies entspricht dem Grundsatz der Haushaltsflexibilisierung und Budgetierung. Die Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsentwürfe und der Verwendung der Mittel ist zu verstärken. Hierfür ist durch Gesetz die Zuständigkeit der Richter- bzw. Staatsanwaltschaften zu begründen.

4. Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist die Eigenständigkeit der Justiz dadurch zu verbessern, daß der Status des politischen Beamten auf der Ebene der Generalstaatsanwälte (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 LBG NW) aufgehoben wird. Darüber hinaus fordert der Landesverband das externe Weisungsrecht des JM innerhalb der Dienstaufsicht einzuschränken und nur für Angelegenheiten vorzusehen, in denen Nachteile zum Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes zu besorgen sind oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert werden würden (analog § 65 Abs. 1 LBG NW).

Der Landesverband NW fordert ein gleiches Dienst- und Personalvertretungsrecht für die Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Hierzu sind die Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen auszuweiten. Für die Staatsanwälte muß eine eigene Personalvertretung bei jeder Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten eingerichtet werden.

5. Die Öffentlichkeitsarbeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist vollständig den Gerichtspräsidenten und Leitern der Staatsanwaltschaften zu übertragen. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in der Justiz ist die Schaffung zusätzlicher Stellen für Pressereferenten. Die Öffentlichkeit ist durch regelmäßig stattfindende, gegebenenfalls gemeinsame Justizpressekonferenzen zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums muß sich auf justizpolitische Fragen beschränken.

6. Der Deutsche Richterbund fordert im Zuge eines allgemeinen Organisationsentwicklungsprozesses eine möglichst weitgehende Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die unteren Ebenen der Justizverwaltung. Das Berichtswesen insbesondere bei der Staatsanwaltschaft ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und darf nur bestehen bleiben, soweit es für die Prüfung des externen Weisungsrechtes notwendig erscheint.

III. Der Landesverband unterstützt ausdrücklich das Ziel, Aufgaben weitgehend zu delegieren. Er schlägt vor, als ersten Schritt die AV des JM vom 23. 6. 1975 (JMBL NW Seite 159), mit der dem Minister die Einrichtung und Auflösung von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten vorbehalten sind, ersatzlos aufzuheben. Welche Spruchkörper bei den Gerichten notwendig sind und wie sie zu besetzen sind, ist den Präsidenten bzw. den Präsidien der Gerichte vorzubehalten.

Generell ist es nicht sinnvoll, der Justiz Aufgaben wegzunehmen, wenn nicht ersichtlich ist, daß damit eine effektivere oder wirtschaftlichere Erledigung in einem anderen Bereich verbunden ist.

Der Landesverband kritisiert die offensichtliche Tendenz, Einrichtungen außerhalb der Justiz Aufgaben zu übertragen und dadurch die Bedeutung der Justiz zu schwächen.

1. Die Katasterämter sind nicht in der Lage, die rechtlich oft sehr schwierigen Grundbuchsachen zu bearbeiten.

2. Register sollten nicht bei der inneren Verwaltung oder bei Interessenverbänden geführt werden, gleich welcher Art. Es fehlt die notwendige Unabhängigkeit und Neutralität. Auch sind mit den hier angesprochenen Registern für Vereine und Schiffe ebenso wie beim Grundbuch schon

im Regelfall rechtliche Fragen verbunden, sowie eine Prüfungspflicht der einzutragenden Regelungen. Damit sind die angesprochenen Ämter überfordert.

3. Nicht widersprochen wird dem Vorschlag, Kirchenaustrittserklärungen aus der Justiz auszulagern.

4. Einverständliche Scheidungen auf die Standesämter zu übertragen, ist kontraproduktiv. Der Begriff „einverständliche Scheidung“ ist nicht näher eingrenzbar. Die Familienrechtsreform hatte den Entscheidungsverbund als Reformziel. Dies bedeutet, daß alle mit einer Scheidung zusammenhängenden richterlichen Maßnahmen (Unterhalt, Zugewinn, Sorgerecht, Versorgungsausgleich, Hausrat) grundsätzlich mit der Scheidung selbst zu treffen sind.

5. Der Versorgungsausgleich kann unter gar keinen Umständen den Versorgungsträgern übertragen werden. Regelmäßig sind mehrere Versorgungsträger zu beteiligen. Die Entscheidungskompetenz könnte nicht sinnvoll geregelt werden.

6. Die Einstellung von Strafverfahren durch Polizeibeamte widerspricht den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit. Der Grundsatz der Gewaltenteilung gebietet es zwingend, daß der Polizei als Teil der zweiten Gewalt niemals eine Kompetenz zugewiesen wird, Strafverfahren endgültig zu beenden. Es ist zwingend erforderlich, daß die Justiz durch eine zweite Kontrolle das Handeln überprüft (4-Augen-Prinzip). Die Strafprozeßordnung hat hierzu gültige Regeln aufgestellt, die durch Maßnahmen

des Landes auch nicht in Bagatellfällen und in Verfahren, in denen ein Täter nicht ermittelt werden konnte, durchbrochen werden dürfen.

IV. Der Landesverband NW erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente in der Justiz, soweit die richterliche Unabhängigkeit oder die Unab-

hängigkeit der Sachbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet bleiben.

V. Die Einrichtung von Justizzentren erscheint nicht sachgerecht. Erfahrungen mit dem Justizzentrum in Halle (Sachsen-Anhalt) sollten ausgewertet werden. Es muß vermieden werden, daß „Riesengebäude“ entstehen, in denen die Bürger sich nicht zurechtfinden.

Deutscher EDV-Gerichtstag 1999

Der nächste Deutsche EDV-Gerichtstag wird vom 15. bis 17. 9. 1999, also erstmalig im Herbst, stattfinden.

Rahmenthema wird die Frage sein, ob und unter welchen Bedingungen der Bürger ein Recht hat, Informationen über seine Rechtsquellen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dabei geht es um die Diskussion der These, daß der Staat die Pflicht habe, dem Bürger Gesetze (Primärtexte) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Aus einem solchen „Freien Recht für freie Bürger“ ergeben sich Fragen zum Verhältnis des Bürgers zum Recht, der Rechtssituation der Privatanbieter bei Veröffentlichungen und dem Zugang des Bürgers zu konsolidierten Gesetzestexten und die Veröffentlichungen im Internet. Auch kartellrechtliche Aspekte und der Blick über die Grenzen auf die Rechtssituation in den europäischen Nachbarländern sollen nicht zu kurz kommen.

Im Rahmen des Eröffnungsvortrages am 16. 9. 1999 sollen zu diesem Schwerpunktthema Thesen vorgestellt werden, die am 17. 9. 1999 Gegenstand einer Podiumsdiskussion mit führenden Persönlichkeiten aus Politik, Justiz und den Verlagen sein soll.

Die einzelnen Arbeitskreise des 8. EDV-Gerichtstages werden sich am 16. 9. 1999

Fortsetzung auf Seite 10

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 1999

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG '99) vor. Danach ist folgendes vorgesehen:

- Die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Familienzuschläge und die allgemeinen Stellszulagen sollen mit Wirkung vom 1. Juni 1999 um 2,9 v. H. erhöht werden.
- Für Beamte mit aufsteigenden Gehältern (außer Besoldungsgruppen C4 und H4) und Richter der Besoldungsgruppe R1 und R2 soll eine Einmalzahlung von 300,- DM für die Zeit von März bis Mai 1999 gezahlt werden; die Versorgungsempfänger sollen die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig erhalten.

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist folgendes zu beachten:

Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen R1 und R2 erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 1999 einen Abschlag auf die einmalige Zahlung in Höhe von 300,- DM für die Monate März bis Mai 1999.

Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten für jeden der Monate März bis Mai 1999, für den sie Anspruch auf diese Versorgung hatten bzw. haben, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Drittel des Betrages, der sich für sie als Versorgungsempfänger für den gesamten genannten Zeitraum ergibt oder ergeben würde.

RdErl. d. FinMin NW v. 14. 5. 1999 – B 2104 – 42.1 – IV A 2

Aus der Finanzgerichtsbarkeit

Vorstandswahlen

Ende Februar 1999 endete die dreijährige Amtszeit des Landesvorstandes im Bund Deutscher Finanzrichter NRW. Die bis dahin amtierenden Kollegen hatten ihre Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur erklärt.

In der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 1999 ist der bisherige Vorstand für

die Periode ab 1. März 1999 daraufhin wiedergewählt worden, und zwar

Richter am FG Düsseldorf
Rudger Morsbach (Vorsitzender),

Richter am FG Düsseldorf Berthold Meyer
(Kassierer und 1. Stellvertreter)

sowie

Richter am FG Köln Peter Herbert Dohmen
(Schriftführer und 2. Stellvertreter).

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Jahreshauptversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NW e.V.

Am 15. März 1999 fand im LSG Essen die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit statt.

Die Mitglieder wählten neu in den Vorstand:

RiLSG Siegfried Borchard
als Kassenwart

und RiLSG Elisabeth Straßfeld
als Schriftführerin.

Wiedergewählt wurden:

RiSG a. D. Josef Lohmann
als Obmann der Pensionäre

VRiLSG Udo Peifer
als Vorsitzender.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 1999

Zum 60. Geburtstag

- Gerhard Mainz
- Klaus Junker
- Hans Albrecht Dingerdissen
- Ludwig Kleimann
- Gert Pott

Zum 65. Geburtstag

- Pia Rumler-Detzel
- Hermann Wessel
- Heinz Winkelmann
- Dr. Klaus Tilkorn
- Wilfried Duft
- Rosemarie Ruettgers
- Dirk Riepe
- Dieter Stolte
- Ernst Johannes

Zum 70. Geburtstag

- Walter Otto
- Kurt Stollenwerk

Zum 75. Geburtstag

- Matthias Schwalb

- Dr. Alfons Michels
- Dr. Rudolf Buschmann

und ganz besonders

- Alfred Lange (81 J.)
- Bruno Peters (77 J.)
- Hubert Deppe (91 J.)
- Dr. Helmuth Wilimzig (84 J.)
- Heinz Wittig (78 J.)
- Dr. Heinrich Bennerseid (83 J.)
- Dr. Wilhelm Verspohl (91 J.)
- Heinz Pack (80 J.)
- Hans-Walter Augustin (78 J.)

- Horst Schulze-Wenck (86 J.)
- Wolfgang Wapler (77 J.)
- Horst Stolper (78 J.)
- Klaus Tintelnot (78 J.)
- Harald Tielker (89 J.)
- Otto Vehmeyer (83 J.)
- Dr. Erwin Brune (76 J.)
- Hermann Donner (76 J.)
- Dr. Wolf Recktenwald (82 J.)
- Ulrich Bosch (84 J.)
- Dr. Wilhelm Sirp (81 J.)
- Richard Lossen (88 J.)
- Wolfgang Thoenes (86 J.)

JusCouture
Roben aus edlen und leichten Stoffen zu fairen Preisen.
Richterrobe 100 % Schurwolle, Samtbesatz (DM 269,00) **DM 231,90**
Roben für Anwälte (DM 195,00) **DM 168,10**
Protokollführer ab
Preise in Klammern incl. MwSt. und Versandkosten, 14 T. Rückgaberecht
Sonderbestellungen, Maßaufträge möglich. Siehe auch unsere Website.
Vasfi Bilaloglu * Postfach 19 16 41 * 14006 Berlin
☎ 030-30614204 ☐ 030-30614205 <http://www.juscouture.de>

u. a. mit den folgenden Themen beschäftigen:

- Möglichkeiten der Kommunikation im Internet
- Kriminalität im Internet,
- Rechtshilfe im Internet,
- einheitliche Datenaustauschmodelle für Urteile (Verabschiedung eines weiteren „Saarbrücker Standards“),
- Haftung für fehlerhafte Programme,
- Anforderungen an Software-Dokumentationen,
- EDV in den Gerichten Deutschlands.

Die Spracherkennung wird auch in diesem Jahr in einem eigenen Sprachlabor vertreten sein. Ein Schwerpunkt der Firmenbegleitausstellung werden dabei wieder die einzelnen Spracherkennungsprogramme sein.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Deutschen EDV-Gerichtstag e. V., Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann, Universität Saarbrücken, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 02-31 50, Fax. (06 81) 3 02-40 12. Im Internet: <http://edvgt.jura.uni-sb.de>.

Krankenhausbehandlungskosten

Das FinMin NW teilte unter dem 5. 3. 1999 mit:

Beihilfen werden für jeden Krankheitsfall einer berücksichtigungsfähigen Person gewährt. Dies gilt auch für stationäre Krankenhausaufenthalte. Soweit anlässlich einer stationären Behandlung Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, werden die Zuzahlungen von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht. Dies gilt für jeden Krankenhausaufenthalt einer jeden berücksichtigungsfähigen Person. Insofern besteht in NRW keine andere Rechtslage als nach dem Beihilferecht des Bundes und vieler anderer Länder.

Insbesondere Familien werden also durch diese Regelung besonders hart betroffen, so daß die richterliche Überprüfung der neuen Beihilferegelungen mit den Musterverfahren, die in RiStA 2/99 vorgestellt wurden, immer notwendiger erscheint. Hierzu laufen bereits Verfassungsbeschwerden aus dem Saarland und aus Schleswig-Holstein (BVerfG – 2 BvR 1464/95 und 354/99).

Reichen Sie die RiStA-Hefte weiter an die Referendare

„Haftanstalt light“ in NRW

Nun hat die „Light-Welle“ auch den Strafvollzug erreicht. Was bislang nur bei Erfrischungsgetränken und Brotaufstrich modern war, soll auch für den Bereich der Haftverbüßung gelten, jedenfalls nach dem Willen des früheren JM Behrens. Die leeren Finanzkassen haben die Phantasie beflügelt und es wurde die Idee einer „Haftanstalt light“ geboren. Ersatzfreiheitsstrafen sollen in NRW künftig in ehemaligen britischen Kasernen verbüßt werden können. Auf diese Weise sollen rare und wegen der Sicherheitseinrichtungen teure Haftplätze in Justizvollzugsanstalten gespart werden, weil bei den Verurteilten, die mangels Beireibbarkeit einer Geldstrafe im Gefängnis einsitzen, eine aufwendige Sicherheitstechnik entbehrlich sei. Es bleibt nun abzuwarten, ob JM Dieckmann diesen Plan weiter verfolgt.

Elektronischer Hausarrest für Ladendiebe u. a.?

Das wird vielleicht erst shocking, wenn der normale Ladendieb seine Ersatzfreiheitsstrafe nun noch nicht einmal in den richtigen Knast darf, sondern statt dessen Hausarrest erhält. Presseberichten zufolge riefen Nettigkeiten andernorts einen „Kulturschock“ hervor und die Häftlinge bestanden auf Verlegung in ein „vernünftiges Gefängnis“, wo das Verhältnis von Häftlingen und Personal von „gegenseitiger Antipathie“ gekennzeichnet sei.

Für Häftlinge, die nicht einmal mit „Herr...“ angesprochen werden möchten, wäre es sicher unerträglich, ihre Strafe im trauten Heim abzusitzen. Oder bestehen bereits gesicherte Erkenntnisse darüber, daß die für elektronische Fesseln angepeilte Zielgruppe der Kleinkriminellen, insbesondere Ladendiebe, sämtlich mit Hausdrachen in häuslicher Gemeinschaft leben, die ihnen dank der Fesselung endlich den Besuch der Stammkneipe verhindern und das Leben so richtig zu Hölle machen können, weshalb es dann eines „richtigen“ Gefängnisses nicht mehr bedürfe? Nur – einkaufen müßten alleinlebende, von denen es im Singlezeitalter auch genug geben dürfte, gelegentlich, um sich zu versorgen – und wenn es dann zu neuen Ladendiebstählen des „Gefesselten“ kommt?

Was geschieht mit wohnungslosen Ladendieben? Erhalten sie zwecks besserer Überwachungsmöglichkeit ein warmes Plätzchen mit telefonischem Überwachungsanschluß? Sollen auch Jugendliche, die regelmäßig dank der Reduzierung von Freizeitarréstplätzen nicht in stationären

Die Vorstellung, die „ein bißchen Kriminellen“ konstengünstiger zu bestrafen, ist nicht neu. Aus Großbritannien wird eine Idee gemeldet, bei der der skurrile britische Humor Pate gestanden hat. Die britische Regierung will die überfüllten Gefängnisse dadurch entlasten, daß Kleinkriminelle mit einer Haftstrafe von 3 Monaten bis zu 4 Jahren vorzeitig entlassen werden und sie bis zum Strafzeitende elektronische Fußfesseln erhalten. Auf diese Weise soll kontrolliert werden, ob sich die „Häftlinge“ mindestens 12 Stunden täglich zu Hause aufhalten. Die Fußfessel schlägt Alarm, wenn sich der Betroffene vorzeitig entfernt. Die Regierung schätzt, auf diese Weise 4 000 Haftplätze einzusparen. Wenn es also künftig bei einem Besuch im Pub klingelt, muß es nicht das Handy ihres Nachbarn sein.

Vollzug kommen, endlich die Chance erhalten, durch Hausarrest ihre Eltern und deren trautes Eheleben näher kennenzulernen, wenn sie gefesselt nicht mit Kumpels on-tour-gehen dürfen?

Welche Chancen eröffnen sich auch für den Wohlstandsbürger – Ladendieb! Endlich ist Gelegenheit, den Schreibtisch aufzuräumen und stets aufgeschobene Schreibarbeiten, etwa die fällige Steuererklärung zu erledigen...

Scherz beiseite – es will doch nicht wirklich der schlaue Gesetzgeber zu der unsinnigen Maßnahme der elektronischen Fessel greifen? Nachweislich spart sie zum einen kein Geld. Die Einführung kostet zunächst, bis die Technik steht. Die unabsehbaren Folgekosten der Überwachungen sind laufend aufzubringen – (durch Private?).

Und was geschieht, wenn der Ladendieb sich der Bewachung entzieht? Wenn er etwa per online Bestellungen aufgibt, ohne bezahlen zu können und wollen? Kriminologen warnen, die Einführung der elektronischen Überwachung habe überall dazu geführt, die Inhaftierungsraten zu steigern und sei gerade kein Mittel zur Reduzierung traditioneller Inhaftierungen.

Zur Vermeidung von Geldstrafen sollte häufiger von der Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt Gebrauch gemacht werden. Diese läßt quasi als Geldstrafe zur Bewährung gezielte, täterspezifische Aufgaben zu, wie Sozialtraining für Schläger, Verkehrssicherheitstraining für Verkehrssünder und sogar Verhaltenstherapien für

Exhibitionisten. Solche, aus dem Bereich des Jugendstrafrechts bekannte und bewährte Maßnahmen bewirken bei einsichtigen Tätern allemal mehr als ein Obulus an die Staatskasse.

Es sollte nicht belohnt werden, wenn Täter Aufforderungen, die Geldstrafe zu zahlen, lange ignorieren, Vollstreckungsversuche standhaft mit Ratensversprechen kontern, diese dann aber nicht einhalten, dafür die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zusagen, diese aber verweigern. Statt die Mühe, die der Verurteilte der Vollstreckungsbehörde macht, und die erheblichen Kosten geltend zu machen, wird zum Beispiel in Baden-Württemberg unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gnadenwege (womit hat er Gnade verdient?) zur Bewährung ausgesetzt und nach kurzer Zeit erlassen.

Der „brave“ Geldstrafenzahler hat wieder mal das Nachsehen. Um die Böswilligen zum Zahlen, hilfsweise Arbeiten, zu bekommen, sollte statt der Ersatzfreiheitsstrafe ein Beugearrest verhängt werden, ähnlich wie bei Jugendlichen und im OWi-Bereich. Weiß nun der Verurteilte, „es kann nur mehr werden“, weil der Beugearrest nicht auf die Geldstrafe angerechnet wird, fühlt er sich eher zum Zahlen etc. veranlaßt.

Letztlich weiß jeder, daß fehlende Haftplätze – wenn andere Maßnahme nicht greifen – schleunigst beschafft werden müssen, sei es durch Ergänzung vorhandener JVAS, sei es durch Neubau. Vor dieser Konsequenz sollte man nicht die Augen verschließen und auf den Nebenkriegsschauplatz elektronischer Fessel ausweichen. Die hessische Landesregierung hat gerade Neubauten angekündigt. Auch in NRW sollte das Geld gleich in die richtigen Maßnahmen investiert werden.

Buchbesprechung

Dr. Johannes Hellebrand. Die Staatsanwaltschaft. Arbeitsgebiet und Arbeitspraxis. C. H. Beck, München 1999, 68,- DM (ISBN 3-406-44478-4).

Der Band wendet sich an Referendare und Berufsanfänger. Er bietet viel Grundsätzliches über Funktion und Aufbau der StA, aber auch Einzelheiten zu allen Verfahrensstadien von der Verfahrenseinkunft bis zur Bearbeitung von VRs-, Gns- und Wiederaufnahmesachen einschließlich der Erörterung vieler Vorschriften der RiStBV. Musterverfügungen sucht man vergeblich – was in der Zeit von TV-StA (Formulare für fast alles!) aber kein Nachteil ist. Statt dessen vermittelt die gut lesbare Darstellung ein solides Grundwissen weit über die tägliche Aktenbearbeitung hinaus. Einziger Nachteil: der stattliche Preis. **StAin Anette Milk, Essen**

Stellungnahme des Bezirks-Personalrates Hamm

Zum Beitrag „Junge Leute, alte Zöpfe“ in RiStA 1/99 schreibt der Personalrat der Staatsanwälte bei dem GStA Hamm:

1. Der Personalrat ist in der Vergangenheit grundsätzlich nicht mit der aufgezeigten Problematik befaßt worden. Bisher hat sich noch niemand an uns gewandt, der mit der Erteilung eines neuen Dienstleistungsauftrages nicht einverstanden gewesen wäre.

Von einer Unruhe unter den Richtern auf Probe kann keine Rede sein, wie eine Befragung ergeben hat. Der Behördenwechsel wird den Stellenbewerbern bei der Einstellung mitgeteilt und trifft diese daher nicht unvorbereitet. Soweit besondere Härtefälle betr. Zeit und Ort eines neuen Dienstleistungsauftrages vorlagen und uns diese zur Kenntnis gebracht wurden, konnte in fast allen Fällen eine einvernehmliche und verträgliche Lösung mit dem Generalstaatsanwalt herbeigeführt werden.

2. Die in dem angesprochenen Beitrag aufgezeigte Problematik ist dem Personalrat bekannt. Er hat jedoch in der Vergangenheit keinen Handlungsbedarf gesehen.

3. Der Personalrat wird Gelegenheit nehmen, mit dem Generalstaatsanwalt die Problematik zu erörtern.

Expertenseminar für Staatsanwälte

Vom 30. 9. bis 2. 10. 1999 findet im neuen Zollkriminalamt in Köln-Dellbrück ein Expertenseminar für Staatsanwälte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen statt. Veranstalter sind die UCLAF (Einheit für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung bei der Europäischen Kommission) in Brüssel, die Vereinigung Europäisches Strafrecht e. V., Würzburg, in Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt (ZKA) in Köln.

Neben den etwa 50 Teilnehmern, überwiegend aus dem Bereich der deutschen Justiz, werden auch etwa 40 Vertreter aus den Mitgliedstaaten (Staatsanwälte oder Vertreter der Justizministerien und ein Vertreter des Ermittlungsbereichs) an der Veranstaltung teilnehmen.

Schwerpunkt der Veranstaltung ist es, die Betrugsbekämpfung durch die Mitgliedstaaten der EU auf dem Zoll- und Agrarsektor durch eine mit weniger Vorbehalten belastete Amts- und Rechtshilfe zu verbessern. Dazu referieren Vertreter der UCLAF, des BMJ, der Staatsanwaltschaften, des BKA, der Vereinigung Europäisches Strafrecht und Vertreter des ZKA und der Fahndungsämter.

Am Ende der Tagung wird ein „Forderungskatalog der Praxis“ erstellt, der insbesondere in den „Vereinigungen“ der Mitgliedstaaten diskutiert und der sodann

Anmerkung der Redaktion

Es ist erfreulich, daß der Bezirkspersonalrat das Problem der Überlandverschickung bei dem GStA Hamm ansprechen wird. Auch wenn der Personalrat mit diesen Fällen bisher nicht betraut worden ist, bedeutet das nicht, daß das Problem nicht besteht. Die jungen Kolleg-innen verfahren vielmehr nach dem Prinzip: „Gehe nicht zu deinem Fürst, wenn du nicht gerufen wirst.“ Wer möchte schon gerne am Anfang seiner Karriere als unflexibel oder gar querulatorisch bei seinem Dienstvorgesetzten in Erscheinung treten.

Das Problem besteht im übrigen auch in besonderem Maße bei den größeren Abordnungszahlen von Proberichtern des OLG-Bezirks Hamm. Mit einer Abordnung haben die jungen Richter ständig zu rechnen. Dabei sind Versetzungen an ein mehr als 100 km entferntes Gericht keine Seltenheit.

Auch der Bezirksrichterrat sollte diese Frage mit dem OLG-Präsidenten besprechen. Auf die Darlegung konkreter Fälle sollte aber aus Rücksicht auf die jungen Kollegen verzichtet werden.

Naturpark Cilento Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubsparadies zum Baden/ Wandern/Radfahren, schöne Ferienhäuser am Meer, in der Natur oder mit Pool (1-4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche, persönlicher, dtsp. Service, evtl. it. Sprachkurse, Meerblick.

Telefon (0203) 3 63 03 24 - <http://www.cilento.pages.de>

Zahlen Sie zu hohe Zinsen?

Beamendarlehen

- Festzins ab 5,65 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 6,46 %

Angestellendarlehen

- Festzins ab 6,60 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 7,07 %

Beamte auf Probe

- Festzins ab 6,60 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 7,07 %

in Zusammenarbeit mit Vereinte Versicherung AG

Schulden Sie jetzt um!
BeDaV Hamburg Tel. 040/52 19 39 05
Rathausallee 27 - 22846 Norderstedt Fax 040/52 19 39 07

Neue Rechtschreibung

Unlängst fand der zunächst verwirrte Richter ein kleines Büchlein auf seinem Aktenbock vor, welches den Titel „Deutsche Rechtschreibung – Regeln und Wörterverzeichnis – Amtliche Regelung“ trug. Welche Bewandnis sollte es hiermit haben? Sollte dies ein dezenter aber gleichwohl bestimmter Hinweis des Dienstherrn sein, daß die Orthographiekenntnisse des Richters noch ausbaufähig sind? Doch konnte der Richter diese Sorge rasch beiseite schieben, erfuhr er doch, daß alle Kollegen mit diesem Verzeichnis bereichert wurden.

Ein Blick in das Vorwort erhellte den Zweck des Büchleins. Dieses – wie dort geschrieben war – amtliche Regelwerk sollte die Rechtschreibung derjenigen Institutionen bestimmen, für die der Staat Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtschreibung besitzt. Im übrigen solle der Broschüre Vorbildcharakter zukommen.

Also schaute der nunmehr interessierte Richter nach, ob er das Regelwerk auch für seinen Beritt verwenden könne. Er fragte sich, ob das Wort Widerkläger der Rechtschreibreform zum Opfer gefallen sei. Indes fand er diesen Begriff nicht, allerdings wurde er hingewiesen, daß „wieder = wider“ sei. Beruhigt lehnte sich der Richter in der Gewißheit zurück, daß sich der Widerkläger weiterhin wohltuend von dem (Immer-)Widerkläger abhebt, der auch in Zukunft ohne Änderung der Schreibweise, wie sich auf Seite 204 findet, als Querulant bezeichnet wird.

Überdies konnte der Richter feststellen, daß er – wollte er seinem Vorbildcharakter gerecht werden – von dem Zivilprozeß Abschied nehmen, und sich dem Zivilprozess zuzuwenden müsse.

Ein weiteres Blättern warf eher Fragen auf: Wann wird der Richter wohl in den Genuß kommen, Worte wie „Jiu-Jitsu“, „Vampir“, „Puritanismus“, „Gesindel“, „Gnom“, „Eskimo“ oder „Knickerbocker“ in Vollzug dienstlicher Verrichtungen nachschlagen zu können?

Aber dann blieb keine Zeit, sich dieser Frage weiter hinzugeben, fiel dem Richter doch mit Schrecken ein, daß er den Einkaufszettel auf dem heimischen Küchentisch liegenlassen hatte. Hier eröffnete sich – so dachte der Richter anfangs – das wahre Anwendungsfeld des Werkes, leistete das Buch doch unersetzbare Dienste bei der Zusammenstellung des Speiseplanes, als da wären „Aubergine“, „Cayennepfeffer“, „Chianti“ und „Cidre“, „Gorgonzola“, „Joghurt“ bzw. „Jogurt“, „Ketschup“, „Majonäse“ oder „Spaghetti“ bzw. „Spagetti“.

Nachspann: Der Mahlzeit fehlte etwas die Raffinesse, da der Richter mangels Erwähnung in dem Büchlein weder Creme fraiche noch Sauce Bernaise einkaufte. Das entsprechende Urteil ist vermutlich auch über die Broschüre zu fällen, sann der nunmehr grollende Richter. Vielleicht liegt es an der Grundhaltung, stets über jede Wohltat zu mäkeln, aber wäre es für den Anschaffungspreis nicht sinnvoller gewesen, eine Nachlieferung für den Schönfelder zu erwerben?

Öffentlicher Teil der LVV

Festprogramm

Am 19./20. August 1999 feiert der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes sein 50jähriges Bestehen im Hotel Seminaris in Bad Honnef.

Die Veranstaltung beginnt am 19. August 1999 um 15 Uhr mit einem Festakt. Nach der Begrüßungsansprache des Landesvorsitzenden Johannes Nüsse spricht der neue Justizminister Jochen Dieckmann zu der Versammlung.

Danach geben rechtspolitische Sprecher der Parteien, für die SPD MdL Peter Krumbein, für die CDU MdL Maria Theresia Opladen, für die Bündnis/Grünen MdL Christiane Bainski, sowie für die F.D.P. MdB Jörg van Essen, politische Statements ab.

Nach einer Zwischenmusik folgt ein Grußwort des Bundesverbandes. Die anschließende Ansprache zum 50jährigen Jubiläum hält der frühere Bundes- und Landesvorsitzende Dr. Franz Joseph Pelz.



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814 · Fax (02381) 22568

50 Jahre
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
des
Deutschen Richterbundes
1949 - 1999

Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes
Landesverband Nordrhein-Westfalen am 19./20. August 1999 im
Hotel Seminaris, Alex.-von-Humboldt-Str. 20, 53604 Bad Honnef
Festveranstaltung: Donnerstag, 19. August 1999, 15.00 Uhr